

Produktinformationsblatt zur Rentenversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Einschluss des Dynamikplans WUNSCHPOLICE STRATEGIE No. 1

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Rentenversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigelegten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Die angebotene WUNSCHPOLICE STRATEGIE No. 1 ist eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn. Diese Versicherung wird durch folgende Zusatzversicherung(en) ergänzt:
– Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind ausgeschlossen?

Versichert wird

Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt,
zahlen wir wahlweise lebenslang eine garantierte Rente oder einen einmaligen garantierten Betrag (Kapitalabfindung). Zu den garantierten Leistungen können durch die Überschussbeteiligung und bei guter Fondsentwicklung noch Leistungen hinzukommen, die nicht garantiert sind.

Wenn die versicherte Person vor dem Rentenbeginn stirbt,
zahlen wir das aufgebaute Guthaben einmalig aus.

Wenn die versicherte Person während der Mindestlaufzeit der Rente stirbt,
zahlen wir die dann garantierte Rente zuzüglich der Rente aus der Überschussbeteiligung bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit weiter.

Wenn die versicherte Person vor dem 01.11.2050 berufsunfähig wird,
brauchen Sie für die Dauer der Berufsunfähigkeit keine Beiträge zu zahlen. Ihr Versicherungsschutz bleibt dabei in vollem Umfang bestehen. Außerdem zahlen wir eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente. Bitte beachten Sie, dass der Begriff 'Berufsunfähigkeit' nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung übereinstimmt. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZVB) unter dem Paragraphen 'Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?' nach.

Möchten Sie mehr zum Thema Überschussbeteiligung wissen, sehen Sie dazu bitte in den beigelegten Beispiel- und Modellrechnungen sowie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und den Bedingungen für die (jeweiligen) Zusatzversicherung(en) unter dem Paragraphen 'Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?' nach.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, und wann müssen Sie ihn zahlen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag verspätet oder gar nicht zahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

Tarifbeitrag insgesamt	95,00 €
... davon entfallen auf die Hauptversicherung	59,58 €
... davon entfallen auf die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	35,42 €
Zu zahlender Beitrag nach Abzug der für 2009 garantierten Überschussanteile der Zusatzversicherung(en)	83,31 €
Beitragsfälligkeit erstmalig zum Versicherungsbeginn	monatlich, jeweils zum 1. 01.11.2009
Ablauf der Beitragszahlungsdauer für die Hauptversicherung	01.11.2052

Der erste oder einmalige Beitrag (Erstbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem oben angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den oben angegebenen Terminen zu zahlen. Falls Sie uns eine Einzugsermächtigung für Ihre Beitragszahlungen erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den Erstbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte in den AVB unter dem Paragraphen 'Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?' nach.

Bei Abschluss und während der Vertragslaufzeit stehen Ihnen Ihr(e) Vermögensberater(in) und unsere zuständige Kundenservice-Direktion zur Seite, wenn Sie z. B. den Vertrag an geänderte Lebensumstände anpassen müssen. Als Service informieren wir Sie jährlich über die Entwicklung Ihres Vertrages, so dass Sie dessen Entwicklung über die Vertragslaufzeit stets nachvollziehen können.

Die Rendite des für die Rentenzahlungen aufgebauten Kapitals bezogen auf die Beitragszahlungen der Hauptversicherung ist (unter der Voraussetzung, dass die aktuelle Überschussbeteiligung bis zum Beginn der Rentenzahlung unverändert bleibt und die Wertentwicklung der Fondsanteile jährlich gleich bleibend 6 % beträgt) durch die Belastung mit den eingerechneten Service- und Verwaltungskosten der Hauptversicherung um nur ca. 0,24 %-Punkte niedriger als sie es ohne diese Kostenbelastung wäre. Bei den Leistungen, die wir Ihnen in unseren Beispiel- und Modellrechnungen nennen, ist dieser Renditeeffekt bereits berücksichtigt. Mit ihrer hervorragenden Finanzkraft ist die AachenMünchener Lebensversicherung AG ein verlässlicher Partner für Ihre Altersversorgung.

Die in jeden monatlichen Tarifbeitrag eingerechneten Service- und Verwaltungskosten betragen für die Hauptversicherung 9,12 € (109,44 € p. a.), für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind es 4,26 € (51,08 € p. a.), zusammen monatlich mithin zunächst 13,38 € (160,52 € p. a.). In der planmäßig beitragsfreien Zeit (außerhalb eines eventuellen Leistungsbezugs) betragen die eingerechneten Service- und Verwaltungskosten für die Hauptversicherung monatlich 3,84 € (46,11 € p. a.). Unser Ziel ist es, unsere Arbeitsabläufe für Sie kostengünstig zu gestalten. Bei günstigem Verlauf der Kostenentwicklung entstehen Überschüsse, an denen Sie immer beteiligt werden. Durch die zunächst für das Jahr 2009 garantierten Überschussanteile, die wir auf den Beitrag anrechnen, vermindern sich die genannten 'eingerechneten Service- und Verwaltungskosten' auf 11,97 € pro Beitragszahlung.

Während der Zeit des Rentenbezugs aus der Hauptversicherung fallen ebenfalls Kosten an, und zwar jährlich in Höhe von nur 1,50 € je 100 € jährlicher Gesamtrente. Diese Kosten werden Ihnen sogar als Teil der Kapitalabfindung erstattet, wenn Sie statt der Rentenzahlung die Kapitalabfindung wählen. Wird eine Leistung aus einer Zusatzversicherung erbracht, fallen jährliche Kosten in Höhe von nur 2,00 € je 100 € der (jeweiligen) jährlichen Leistung aus einer solchen Zusatzversicherung an. Auch diese Kosten sind nicht zusätzlich von Ihnen zu entrichten und führen daher nicht gesondert zu einer Rentenkürzung.

Die einmalig anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten stellen wir Ihnen ebenfalls nicht gesondert in Rechnung. Umgerechnet auf die Dauer bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung aus der Hauptversicherung entsprechen diese Kosten einem Betrag von nur 2,34 € pro Monat. Sie betragen für die Hauptversicherung einmalig 1.000,94 €, für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung 572,01 €, zusammen mithin 1.572,95 €.

Über die genannten einkalkulierten Kosten hinaus können weitere Kosten anfallen, z. B. für Rückläufer im Lastschriftverfahren (zurzeit 6,40 €) oder für bestimmte Vertragsänderungen (bis zu 25 €). Die Höhe dieser von uns erhobenen Kosten kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine vollständige Übersicht der jeweils aktuellen Kostensätze können Sie bei uns anfordern.

Die Kosten für die Verwaltung der Fonds werden von den jeweiligen Fondsgesellschaften gemäß den Angaben in deren Verkaufsprospekten einbehalten. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Eine uns von den Fondsgesellschaften gezahlte Vergütung erhöht die Überschüsse, an denen Sie beteiligt werden.

4. Gibt es Ausschlüsse von unserer Leistungspflicht?

Rentenversicherung

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn kann sich unsere Leistungspflicht z. B. bei kriegerischen Ereignissen auf die Auszahlung des Rückkaufwertes beschränken. Auch bei vorsätzlicher Selbsttötung in den ersten drei Versicherungsjahren zahlen wir nur den Rückkaufswert. Diese Aufzählung der Ausschlüsse ist nicht abschließend. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte in den AVB unter dem Paragraphen 'Was gilt bei Wehr- oder Polizeidienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?' nach.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Es gibt Fälle, in denen der Versicherungsschutz aus einer solchen Zusatzversicherung ausgeschlossen ist. Wir leisten z. B. nicht, wenn der Versicherungsfall durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat durch die versicherte Person verursacht ist. Auch bei kriegerischen Ereignissen oder bei absichtlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls besteht kein Versicherungsschutz. Diese Aufzählung der Ausschlüsse ist nicht abschließend. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen,

sehen Sie bitte in den Bedingungen für die (jeweilige) Zusatzversicherung unter dem Paragraphen 'In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?' nach.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen – auch noch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte in den AVB unter dem Paragraphen 'Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht, und welche Folgen hat ihre Verletzung?' nach.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten?

Sollte sich Ihre Bankverbindung, Ihre Postanschrift oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsverlauf beeinträchtigen. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter den Paragraphen 'Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?' und 'Was gilt bei einer Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens ...?' nach.

7. Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung gewünscht wird?

Rentenversicherung

Im Todesfall, bei Rückkauf, bei Beginn der Rentenzahlung oder ihrer Kapitalabfindung ist der Versicherungsschein vorzulegen. Im Todesfall benötigen wir außerdem die Sterbeurkunde. Darüber hinaus können wir, insbesondere wenn Sie eine Rente wählen, einen Nachweis erbitten, dass die versicherte Person noch lebt. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, können wir keine Leistungen erbringen. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter dem Paragraphen 'Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?' nach.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Im Falle einer Berufsunfähigkeit benötigen wir insbesondere Arztberichte und Informationen über den zuletzt ausgeübten Beruf der versicherten Person. Außerdem muss sich die versicherte Person ggf. von weiteren Ärzten untersuchen lassen. Solange diese Mitwirkungspflichten nicht erfüllt werden, können wir keine Leistungen erbringen. Verletzen Sie oder die versicherte Person diese Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann es passieren, dass Sie für eine Zeit, in der möglicherweise Berufsunfähigkeit bestanden hat, keine oder nur verminderte Leistungen erhalten. Während der Dauer einer Berufsunfähigkeit müssen Sie uns eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit anzeigen. Wird diese Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können wir unter Umständen allein schon deswegen unsere Leistung kürzen bzw. einstellen oder gar bereits erbrachte Leistungen zurückfordern. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den BUZVB unter dem Paragraphen 'Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?' nach.

8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, frühestens jedoch am 01.11.2009. Die Zahlungen aus der Rentenversicherung beginnen spätestens am 01.11.2065 und erfolgen lebenslang. Bei Wahl der Kapitalabfindung endet der Vertrag spätestens zum 01.11.2065. Der Versicherungsschutz aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung endet spätestens zum 01.11.2050. Die Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung enden spätestens zum 01.11.2050. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter den Paragraphen 'Wann beginnt der Versicherungsschutz?' und 'Welche Leistungen erbringen wir?' nach, für eine eingeschlossene Zusatzversicherung darüber hinaus in den Bedingungen für die (jeweilige) Zusatzversicherung unter dem Paragraphen 'Wann beginnt und wann endet unsere Leistungspflicht?'.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Vor Rentenbeginn können Sie die Versicherung jederzeit kündigen. Sie erhalten dann den Rückkaufswert, der in der Anfangszeit Ihrer Versicherung noch gering ist. Die Kündigung der Versicherung ist also mit Nachteilen verbunden. Weitere Einzelheiten können Sie der Beispielrechnung entnehmen. Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung nicht mehr möglich. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter dem Paragraphen 'Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen bzw. herabsetzen?' nach, für eine eingeschlossene Zusatzversicherung in den Bedingungen für die (jeweilige) Zusatzversicherung unter dem Paragraphen 'Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?'.

Produktinformationsblatt zur Rentenversicherung RiesterRente STRATEGIE No. 1

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Rentenversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Die angebotene RiesterRente STRATEGIE No. 1 ist eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind ausgeschlossen?

Versichert wird

Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir lebenslang eine garantierte Rente. Wahlweise ist eine Kapitalabfindung eines Teils der Rente möglich. Diese Kapitalabfindung ist auf höchstens 30 % des gebildeten Kapitals beschränkt, da sonst die einkommensteuerliche Förderung der Beiträge nicht möglich ist. Zu den garantierten Leistungen können durch die Überschussbeteiligung und bei guter Fondsentwicklung noch Leistungen hinzukommen, die nicht garantiert sind.

Wenn die versicherte Person vor dem Rentenbeginn stirbt, zahlen wir das Guthaben einmalig aus. Wir sind verpflichtet, die darauf entfallenen steuerlichen Fördermittel einzubehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen zurückzuzahlen. Alternativ können wir auf Wunsch des Bezugsberechtigten aus dem aufgebauten Guthaben eine Hinterbliebenenrente an Ihren Ehepartner oder ein waisenrentenberechtigtes Kind bilden.

Wenn die versicherte Person während der Mindestlaufzeit der Rente stirbt, zahlen wir die dann garantierte Rente zuzüglich der Rente aus der Überschussbeteiligung an die Hinterbliebenen bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit weiter, oder wir erbringen eine Kapitalabfindung dieser Renten. In beiden Fällen sind wir verpflichtet, die darauf entfallenen steuerlichen Fördermittel einzubehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen zurückzuzahlen. Alternativ können wir auf Wunsch des Bezugsberechtigten aus dem verfügbaren Kapital eine Hinterbliebenenrente an Ihren Ehepartner oder ein waisenrentenberechtigtes Kind bilden.

Möchten Sie mehr zum Thema Überschussbeteiligung wissen, sehen Sie dazu bitte in den beigefügten Beispiel- und Modellrechnungen sowie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) unter dem Paragraphen 'Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?' nach.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, und wann müssen Sie ihn zahlen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag verspätet oder gar nicht zahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

Tarifbeitrag	70,50 €
Beitragsfälligkeit erstmalig zum Versicherungsbeginn	monatlich, jeweils zum 1. 01.11.2009
Ablauf der Beitragszahlungsdauer für die Versicherung	01.08.2052

Der erste Beitrag (Erstbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem oben angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den oben angegebenen Terminen zu zahlen. Falls Sie uns eine Einzugsermächtigung für Ihre Beitragszahlungen erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den Erstbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte in den AVB unter dem Paragraphen 'Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?' nach.

Bei Abschluss und während der Vertragslaufzeit stehen Ihnen Ihr(e) Vermögensberater(in) und unsere zuständige Kundenservice-Direktion zur Seite, wenn Sie z. B. den Vertrag an geänderte Lebensumstände anpassen müssen. Als Service informieren wir Sie jährlich über die Entwicklung Ihres Vertrages, so dass Sie dessen Entwicklung über die Vertragslaufzeit stets nachvollziehen können.

Die Rendite des für die Rentenzahlungen aufgebauten Kapitals bezogen auf die Beitragszahlungen der Hauptversicherung ist (unter der Voraussetzung, dass die aktuelle Überschussbeteiligung bis zum Beginn der Rentenzahlung unverändert bleibt und die Wertentwicklung der Fondsanteile jährlich gleich bleibend 6 % beträgt) durch die Belastung mit den eingerechneten Service- und Verwaltungskosten der Hauptversicherung um nur ca. 0,43 %-Punkte niedriger als sie es ohne diese Kostenbelastung wäre. Bei den Leistungen, die wir Ihnen in unseren Beispiel- und Modellrechnungen nennen, ist dieser Renditeeffekt bereits berücksichtigt. Mit ihrer hervorragenden Finanzkraft ist die AachenMünchener Lebensversicherung AG ein verlässlicher Partner für Ihre Altersversorgung.

Die in jeden monatlichen Tarifbeitrag eingerechneten Service- und Verwaltungskosten betragen für die Versicherung 10,79 € (129,48€ p. a.).

Während der Zeit des Rentenbezugs fallen ebenfalls Kosten an, und zwar jährlich in Höhe von nur 1,50 € je 100 € jährlicher Gesamtrente. Diese Kosten werden Ihnen sogar als Teil der Kapitalabfindung erstattet, wenn Sie statt der Rentenzahlung die Kapitalabfindung wählen. Auch diese Kosten sind nicht zusätzlich von Ihnen zu entrichten und führen daher nicht gesondert zu einer Rentenkürzung.

Die einmalig anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten stellen wir Ihnen ebenfalls nicht gesondert in Rechnung. Umgerechnet auf die Dauer bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung entsprechen diese Kosten einem Betrag von nur 2,31 € pro Monat. Sie betragen einmalig 1.184,40 €.

Über die genannten einkalkulierten Kosten hinaus können weitere Kosten anfallen, z. B. für Rückläufer im Lastschriftverfahren (zurzeit 6,40 €) oder für bestimmte Vertragsänderungen (bis zu 25 €). Die Höhe dieser von uns erhobenen Kosten kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine vollständige Übersicht der jeweils aktuellen Kostensätze können Sie bei uns anfordern.

Die Kosten für die Verwaltung der Fonds werden von den jeweiligen Fondsgesellschaften gemäß den Angaben in deren Verkaufsprospekten einbehalten. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Eine uns von den Fondsgesellschaften gezahlte Vergütung erhöht die Überschüsse, an denen Sie beteiligt werden.

4. Gibt es Ausschlüsse von unserer Leistungspflicht?

Es gibt keine Ausschlüsse von unserer Leistungspflicht.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag prüfen können, müssen Sie im Antragsformular unbedingt wahrheitsgemäße Angaben, z. B. zum Geburtsdatum machen.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten?

Sollte sich Ihre Bankverbindung, Ihre Postanschrift oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsverlauf beeinträchtigen. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter den Paragraphen 'Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?' und 'Was gilt bei einer Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens ...?' nach.

7. Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung gewünscht wird?

Im Todesfall, bei Rückkauf, bei Beginn der Rentenzahlung oder ihrer Kapitalabfindung, ist der Versicherungsschein vorzulegen. Im Todesfall benötigen wir außerdem die Sterbeurkunde. Darüber hinaus können wir vor jeder Rentenzahlung einen Nachweis erbitten, dass die versicherte Person noch lebt. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, können wir keine Leistungen erbringen. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter dem Paragraphen 'Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?' nach.

8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, frühestens jedoch am 01.11.2009. Die Zahlungen aus der Rentenversicherung beginnen spätestens am 01.08.2052 und erfolgen lebenslang. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter den Paragraphen 'Wann beginnt der Versicherungsschutz?' und 'Welche Leistungen erbringen wir?' nach.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Vor Rentenbeginn können Sie die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Die Kündigung der Versicherung kann, vor allem in den ersten Versicherungsjahren, mit finanziellen Nachteilen verbunden sein. Insbesondere stellt die Auszahlung des Rückkaufswertes bei Kündigung eines geförderten Altersvorsorgevertrags eine 'schädliche Verwendung' im steuerlichen Sinne dar. Wir sind in diesem Fall gesetzlich verpflichtet, die bis dahin auf den Vertrag entfallenen steuerlichen Fördermittel vom Rückkaufswert einzubehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen zurückzuzahlen. Weitere Einzelheiten können Sie der Beispielrechnung entnehmen. Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung nicht mehr möglich. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter dem Paragraphen 'Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?' nach.